

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

D. Versetzung in den Ruhestand

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

D. Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 29 Ziff. 2 des Gesetzes.

§ 64.

Voraussetzungen der Zuruhesetzung.

1. Eine die Zuruhesetzung begründende Dienstunfähigkeit des Beamten soll in der Regel dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Verhinderung des Beamten an der Ausübung seines Dienstes längere Zeit dauert (vergleiche § 53 Absatz 2 dieser Verordnung) oder wenn nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung angenommen werden kann, daß der Beamte nicht mehr oder doch nicht mehr für längere Zeit dienstfähig wird.

2. Ein Versuch der Wiederaufnahme des Dienstes durch einen Beamten kann nur dann als eine Unterbrechung der Dienstverhinderung angesehen werden, wenn der Dienst von dem Beamten mindestens drei Wochen hintereinander wieder in vollem Umfang versehen worden ist.

3. Wenn bei der Zuruhesetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit noch Aussicht auf seine völlige Wiederherstellung vorhanden ist, soll die Zuruhesetzung in der Regel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit verfügt werden.

Zu § 31 des Gesetzes.

§ 65.

Eröffnung der Zuruhesetzung.

1. Wenn ein Beamter, dessen Zuruhesetzung beabsichtigt ist, wegen durch Geistesstörung oder andere Ursachen bedingter vollständiger Willensunfähigkeit verhindert ist, die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung oder über den Abschluß des zur Herbeiführung der Zuruhesetzung eingeleiteten Verfahrens entgegenzunehmen, hat die Eröffnung, sofern ein gesetzlicher Vertreter des Beamten vorhanden ist, an diesen stattzufinden, andernfalls kann die Eröffnung unterbleiben. Im letzten Falle sollen jedoch die Ehefrau oder in deren Ermangelung oder bei deren Verhinderung die nächsten Verwandten des Beamten von dem beabsichtigten Vorgehen verständigt werden.

2. Ist der zuruhegesetzte Beamte nicht vollständig willensunfähig, so ist die Eröffnung ihm selbst zu machen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ob die Möglichkeit, so zu verfahren, vorliegt, ist in geeigneter Weise festzustellen.

3. Die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung soll in der Regel durch die dem Beamten vorgeetzte Dienstbehörde mündlich unter Aufnahme einer Verhandlung oder durch Dienstschreiben gegen schriftliche Empfangsbescheinigung stattfinden. Wenn die Anwendung dieses Verfahrens nicht tunlich ist oder ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen, ist nach den Vorschriften über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen¹⁾ zu verfahren.

**Beginn der Wirksamkeit
der Zuruhesetzung.** § 66.

Wenn in der Entschliesung über die Zuruhesetzung ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung angegeben ist, ist der Beamte, sofern er überhaupt dienstfähig ist, verpflichtet, seinen Dienst bis zu dem für den Beginn des Ruhestandes angegebenen Tag (diesen ausgenommen) weiter zu führen. Eine Dienstleistung über diesen Zeitpunkt hinaus darf nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Beamten und der zunächst vorgeetzten Zentralbehörde verlangt werden.

Zu § 35 des Gesetzes. § 67.
Betrag des Ruhegehalts.

Der im Falle des § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen

¹⁾ Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Septemb. 1884
12. Februar 1900
die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884, Seite 401 und 1900 Seite 423.

Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrags der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und auf die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 39 des Gesetzes.

§ 68. Anrechnung der Kolonialdienstzeit.

Als Dienstzeit im Dienste des Reichs im Sinne des § 39 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes gilt auch die im deutschen Kolonialdienst zugebrachte Zeit.

Zu § 40 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.

§ 69. Anrechnung der im Arbeiterverhältnis usw. zugebrachten Dienstzeit.

1. Als Unterbrechung der Tätigkeit im staatlichen Dienste werden nicht angesehen die Unterbrechungen der Dienstleistungen durch Beurlaubungen, während welcher das Dienst Einkommen ganz oder teilweise weiter bezahlt worden ist, ferner die Unterbrechungen durch militärische Übungen und solche Unterbrechungen von kürzerer Dauer, die von den Beamten nicht selbst verursacht oder verschuldet worden sind.

2. Die Probendienstzeit, die der Beamte nach § 3 dieser Verordnung zurückzulegen hatte, bleibt von der Einrechnung in die der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legende Dienstzeit ausgeschlossen.

3. In allen Fällen, in denen die Anrechnung einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, sind anstelle der Probendienstzeit drei Jahre abzurechnen.

Zu § 46 des Gesetzes.

§ 70. Unterstützungsgeld.

1. Wenn einem früheren etatmäßigen Beamten, der freiwillig aus dem Dienste ausgeschieden ist, um dadurch einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen — vergleiche § 96 des Beamtengesetzes — ein Unterstützungsgeld gewährt wird,

Beamtengesetz.

darf dieser innerhalb der im § 46 Absatz 3 des Beamten-
gesetzes vorgesehenen Grenze höchstens auf den Betrag
festgesetzt werden, den der Beamte nach § 82 Absatz 2 und 3
des Beamtengesetzes etwa als Unterstüßungsgehalt erhalten
hätte, wenn er auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses
aus dem staatlichen Dienst entlassen worden wäre.

2. Auf die Bewilligung eines Unterstüßungsgehaltes
an freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedene
nichtetatmäßige Beamte findet die Bestimmung im vor-
stehenden Absätze sinngemäße Anwendung.

3. Eine Aufrechnung der in § 36 Absatz 1 des Beamten-
gesetzes erwähnten Bezüge auf den Unterstüßungsgehalt
findet nicht statt, jedoch ist auf diese Bezüge bei der
Bemessung des Unterstüßungsgehaltes Rücksicht zu nehmen.

Zu § 47 des Gesetzes.

Zeitpunkt der Einstellung
der Dienstzulagen bei der
Zurufsetzung.

§ 71.

Die Bestimmung in § 47 Absatz 1 Satz 2 des Beam-
tengesetzes bezieht sich auch auf die tarifmäßigen und
budgetmäßigen Dienstzulagen, die der in den Ruhestand
tretende Beamte im Zeitpunkt seiner Zurufsetzung bezieht.
Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

Zu den §§ 50 u. 51 des Gesetzes.

Erlöschen und Ruhen des
Ruhegehalts.

§ 72.

1. Wenn eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen
nach den §§ 50 und 51 des Beamtengesetzes das Recht
auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt oder ruht, wird
die zuständige Behörde dem Finanzministerium hiervon
Mitteilung machen.

2. Wird insbesondere einem zurufgesetzten Beamten
infolge seiner Wiederverwendung im inländischen staatlichen
Dienst ein Einkommen oder ein Warte- oder Ruhegehalt
bewilligt und dadurch die Einbehaltung oder Kürzung
seines Ruhegehaltes erforderlich, so wird die zur Ver-

willigung des Einkommens usw. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Verwilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Verwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, ist seine Vergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Vergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug, übersteigt.

E. Hinterbliebenenversorgung.

I. Sterbegehalt.

Zu § 55 des Gesetzes.

§ 73.

Sterbegehalt im allgemeinen.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen, das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Be-